

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 24.11.2009

Laufende Nummer: 09 /2009

## **Ordnung über die Verleihung einer Honorar- professur**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

## **Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Verleihung einer Honorarprofessur**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 41 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung zur Verleihung einer Honorarprofessur erlassen.

### **§ 1**

Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Rhein-Waal an Personen, die auf einem an der Hochschule Rhein-Waal vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

### **§ 2**

Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur „Honorarprofessorin“ oder zum Honorarprofessor“ an der Hochschule Rhein-Waal zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.

### **§ 3**

Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

### **§ 4**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal.

Kleve, den 24.11.2009

Präsidentin der Hochschule

Prof. Dr. Marie-Louise Klotz